

Sozialpreis des Bezirks Schwaben „Gemeinsam mit Dir“

1 Zweckbestimmung

Der Bezirk Schwaben als Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe stiftet für **herausragendes Engagement im sozialen Ehrenamt** (u.a. Eingliederungshilfe, Altenhilfe, Hospizarbeit) den Sozialpreis „Gemeinsam mit Dir“.

Er soll das bürgerschaftliche Engagement vorwiegend im Bereich des Aufgabenspektrums des Bezirks Schwaben auszeichnen.

Er dient der Förderung von Ansehen und des Stellenwerts der freiwilligen und sozialen Arbeit in unserem Sozialraum Bezirk Schwaben.

Er soll den sozialen Zusammenhalt fördern und im Bereich der Eingliederungshilfe das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung schärfen (Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention)

Der Preis wird verliehen an/für langjährig engagierte Einzelpersonen bzw. Gruppen und für besonders innovative Ansätze im Ehrenamt, insbesondere auf dem Gebiet der Inklusion einschließlich der Hospizarbeit in Schwaben.

2 Name und Turnus

Der Preis wird durch den Bezirkstag verliehen. Er trägt den Namen „Sozialpreis – Gemeinsam mit Dir“ des Bezirks Schwaben. Er wird alle zwei Jahre verliehen. Der Preis steht jeweils unter einem wechselnden Motto/Thema, das bei der Ausschreibung bekannt gegeben wird.

3 Preisträgerkandidaten

Preisträger/-innen können natürliche oder juristische Personen sein: u.a. Einzelpersonen, Gruppen Initiativen wie Arbeitsgruppen, Interessengemeinschaften, Organisationen, Selbsthilfegruppen und Vereine sein, die soziales Engagement mit örtlichem Bezug zum Bezirk Schwaben leisten.

4 Bewerbungsmodalitäten

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Dies geschieht durch ein standardisiertes Bewerbungsformular, welches auf der Grundlage eines PDF auszufüllen ist. Es umfasst u.a. Angaben zum

- Projekt
- Ansprechpartner/-in
- Fragen zu Partizipation, Barrierefreiheit, innovativem Ansatz, Nachhaltigkeit

Vorschlagsberechtigt sind Vorsitzende oder Sprecher/-innen von Initiativen, Selbsthilfegruppen oder Vereinen, die im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderung wirken. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

5 Vergabeverfahren

Die Auswahl der Preisträger/-innen erfolgt durch eine Jury.

Ihr gehören an:

- Bezirkstagspräsident/-in oder Vertretung
- Beauftragte/-r für die Belange von Menschen mit Behinderung im Bezirkstag
- Abteilungsleitung der Sozialverwaltung
- Inklusionsbeauftragte/-r des Bezirks Schwaben
- Ehrenamtsbeauftragte/-r des Bezirks Schwaben
- Vertretung der Kontaktstelle Selbsthilfegruppen Schwaben
- Pflegebeauftragte/-r des Bezirks Schwaben

Die Entscheidung über die Preisvergabe trifft die Jury mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Eine Pflicht zur Preisvergabe besteht nicht. Gegen die Entscheidung der Jury über die Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Über Verlauf und Ergebnisse der Beratungen der Jury ist Stillschweigen zu wahren. Sofern Mitglieder der Jury selbst von den Beratungen über Preisträgerkandidaten/-innen betroffen sind, nehmen sie an den Beratungen und der Entscheidung über die Preisvergabe nicht teil. Die Entscheidung der Jury wird dem Gesundheits- und Sozialausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

6 Bekanntgabe der Preisträger und Preisvergabe

Die Bekanntgabe der Preisträger/-innen erfolgt durch den/die Bezirkstagspräsidenten/-in.

Die Preisverleihung findet im Regelfall im Oktober des jeweiligen Jahres im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung an einem Ort in Schwaben statt und wird von dem/der Bezirkstagspräsidenten/-in unter Beteiligung der Jurymitglieder vorgenommen.

Die Preisträger/-innen verpflichten sich nach Möglichkeit zur Teilnahme an der Preisverleihung. Die Preisträger/-innen verpflichten sich, ihre Preisträgerschaft im jeweiligen Wirkungskreis bekannt zu geben.

7 Preisgeld

Das Preisgeld beträgt insgesamt 12.000,- Euro. Es kann an bis zu sechs Preisträger/-innen vergeben werden. Die Entscheidung über die Aufteilung des Preisgeldes obliegt der Jury.

Die Aufteilung des Preisgeldes sollte in der Regel erfolgen:

1. Preis 4.000,- Euro
2. Preis 3.000,- Euro
3. Preis 2.000,- Euro
4. bis 6. Preis jeweils 1.000,- Euro

Abweichungen bzw. Schwerpunktsetzungen unter Wahrung des Gesamtbetrages kann die Jury festlegen.

8 Verwendung des Preisgeldes

Das Preisgeld kann für den Aufgabenbereich, der mit der Bewerbung verbunden war, projektbezogen oder für den „laufenden Betrieb“ des/der Preisträgers/-in verwendet werden. Dabei muss auf die Preisträgerschaft und den Bezirk Schwaben in angemessener Form hingewiesen werden.

9 Schlussbestimmungen

Die Höhe der Preisgelder steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beziehungsweise der jeweils erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bezirkshaushalts.

Änderungen dieser Richtlinien erfolgen im Rahmen einer Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses des Bezirkstags von Schwaben.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.